

17.07.96

**Antrag**

des Landes Berlin

---

**Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)**

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 a BRRG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 12 a wie folgt zu fassen:

"§ 12 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre, eine Abkürzung im Einzelfall auf ein Jahr ist zulässig. Es ist ferner zu bestimmen, in welchen Fällen der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen ist.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird. Die regelmäßige Amtszeit soll mindestens vier und höchstens acht Jahre betragen; weitere Amtszeiten sind zulässig. Die erstmalige Übertra-

gung im Beamtenverhältnis auf Zeit kann auf zwei Jahre begrenzt werden. Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.

(3) Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach den Absätzen 1 und 2 bleibt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein Richter- verhältnis auf Lebenszeit bestehen. Die Auswirkungen auf das Be- amten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit sind gesetzlich zu regeln.

(4) Ämter mit leitender Funktion sind gesetzlich zu bestimmen."

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 10 zu streichen.

2. Zu Artikel 4 Nr. 1 a - neu - (§ 4 Abs. 2 BeamtVG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Wird der Inhaber eines Amtes mit leitender Funktion, der hierfür neben dem Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde, nicht erneut berufen, so ruht der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit."

3. Zu Artikel 4 Nr. 9 a - neu - (§ 66 Abs. 5 BeamtVG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. In § 66 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 15 findet auf Ämter mit leitender Funktion, die im Beamten- verhältnis auf Zeit übertragen worden sind, keine Anwendung, wenn der Beamte Anspruch auf Versorgung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hat."

Begründung:

Zu Nummer 1

Die im Gesetz vorgesehene Regelung begegnet in zweierlei Hinsicht Bedenken:

- Verstoß gegen Artikel 75 Abs. 1 und 2 GG,
- Ausschluß von Zeitbeamtenverhältnissen für Leitungsfunktionen.

Die durch Gesetz vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146) erfolgte Änderung von Artikel 75 GG bewirkt deutlich engere Grenzen für die Rechtfertigung und den Umfang der Ausgestaltung von Rahmenrecht. Artikel 75 Abs. 2 GG reduziert die Kompetenz des Bundes in der Regel auf einen "echten Rahmen". In dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission ist ausdrücklich dargelegt worden, daß nach Auffassung der Länder "in Einzelheiten gehende ... Regelungen grundsätzlich verboten seien". Eine "erschöpfende Regelung für einzelne Teile ..." - eine sog. "punktuelle Vollregelung" - "sei danach nicht mehr zulässig" (BR-Drucksache 800/93, S. 35). Diesen nunmehr sehr strengen Anforderungen an das Rahmenrecht entspricht § 12 a BRRG nicht.

Zur Zeit hindert das Rahmenrecht die Länder nicht, besonders ausgestaltete Zeitbeamtenverhältnisse u.a. auch für Leitungsfunktionen im Landesbeamtenrecht zu regeln. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung auf das Probebeamtenverhältnis zur Vorbereitung auf die dauerhafte Wahrnehmung von Leitungsfunktionen wird nun eine Sperrwirkung für andere Ausgestaltungen der Länder eintreten; so ist zumindest die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Abschnitt A.I. 1) zu verstehen. Eine derartige Sperrwirkung durch das Rahmenrecht berührt bereits geltendes Landesrecht und läuft den Intentionen der allermeisten Länder zuwider. So ist z.B. nach der vom Land Berlin vertretenen Auffassung die Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Verwaltungsreform. Den gewandelten Schwerpunkten von Führungstätigkeit muß auch das Beamtenrecht Rechnung tragen. Neben einer verstärkten Inanspruchnahme der gesetzlich bereits bestehenden Möglichkeiten (Umsetzung/ Versetzung) müssen neue rechtliche Möglichkeiten gestaltet und erprobt werden, um den Dienstherrn die Möglichkeit der Korrektur zu geben, wenn sich die Leistungserwartung an eine Führungskraft nicht oder nicht mehr erfüllt.

Diese Probleme vermeidet die vorgeschlagene Neufassung des § 12 a BRRG, die als Öffnungsklausel für

- die Erprobung in Ämtern mit leitenden Funktionen im Probebeamtenverhältnis und

...

499/3/96

- 4 -

- die Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit im Zeitbeamtenverhältnis

ausgestaltet worden ist.

Den Ländern bleibt daher die Wahlmöglichkeit, wie bisher eine Übertragung auf Dauer vorzusehen, oder von den Möglichkeiten des § 12 a Gebrauch zu machen. Im einzelnen:

a) § 12 a Abs. 1

Mit dieser Regelung sollen die Länder ermächtigt werden, Führungspositionen zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zu vergeben, bevor eine endgültige Übertragung auf Dauer erfolgt. In besonders begründeten Fällen (z.B. wenn der Beamte als ständiger Vertreter des bisherigen Amtsinhabers seine Befähigung unter Beweis gestellt hat) kann eine Verkürzung der Probezeit bis zu einem Jahr zugelassen werden. Die Entlassung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt kraft Gesetzes und kann insbesondere für die in § 12 a Abs. 4 BRRG in der Fassung des Gesetzes vorgesehenen Fälle bestimmt werden.

b) § 12 a Abs. 2

Abweichend von Absatz 1 werden auch zukünftig Zeitbeamtenverhältnisse für Ämter mit leitenden Funktionen zugelassen. Hier wird dem Landesgesetzgeber die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob die Zeitbeamtenverhältnisse als Vorbereitung für eine dauerhafte Übertragung dieser Ämter dienen sollen oder ob diese Ämter nur noch mit zeitlicher Begrenzung vergeben werden sollen. Es bleibt den Ländern der notwendige Spielraum, um eigene Vorstellungen zu erproben, also auch ein Wettbewerb um bessere Lösungen.

c) § 12 a Abs. 3

Mit dieser Regelung soll ausdrücklich ein Doppelbeamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn zugelassen werden, das schon bisher in besonderen Situationen anerkannt ist. Dabei wird es dem Landesrecht übertragen, welche Auswirkungen dies auf das ursprüngliche Lebenszeitbeamtenverhältnis haben soll, ob ein Ruhen der Rechte und Pflichten angeordnet oder ob eine Beurlaubung fingiert wird. Die zweite Variante der Beurlaubung soll bei mehrfachen Zeitbeamtenverhältnissen u.a. auch eine Beförderung im Lebenszeitbeamtenverhältnis ermöglichen.

Ein Sonderfall besteht dann, wenn ein Richter aus einem Richterverhältnis auf Lebenszeit ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen bekommen soll, z.B. ein Landgerichtspräsident im Richterverhältnis auf Lebenszeit soll in ein Amt mit leitender Funktion der Besoldungsordnung B (Abteilungsleiter im Ministerium) berufen werden. Absatz 3 stellt daher zusätzlich klar, daß auch das Richterverhältnis auf Lebens-

...

zeit bestehen bleibt und der Gesetzgeber die Auswirkungen auf das Richterverhältnis zu regeln hat.

d) § 12 a Abs. 4

Für den Landesgesetzgeber soll der erforderliche Spielraum geschaffen werden - je nach Verwaltungsaufbau - zu bestimmen, welche Ämter - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen Lebenszeit- und Zeitbeamtenverhältnissen - in diese besondere Regelung der Ämter mit leitenden Funktionen einbezogen werden sollen.

Zu Nummer 2

Bei der Ausgestaltung von Zeitämtern für Führungskräfte kommt die Möglichkeit in Betracht, daß der Inhaber eines im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommenen Führungsamtes in das frühere Lebenszeitamt zurücktritt, wenn er nach Ablauf der Amtszeit nicht erneut berufen wird. Hat er Ämter auf Zeit während eines versorgungsrelevanten Mindestzeitraums innegehabt, tritt er aus dem Zeitamt mit Anspruch auf Versorgung in den Ruhestand. Entsprechendes gilt, wenn er aus dem Zeitamt in den Ruhestand versetzt wird. Dies hat zur Folge, daß neben dem Anspruch auf die Dienstbezüge aus dem fortdauernden Lebenszeitamt Ruhegehalt aus dem Führungsamt zusteht, so daß nach Anwendung des § 53 BeamtVG die Bezüge insgesamt die Höhe der Besoldung des Zeitamtes erreichen.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll dieses unbillige Ergebnis ausgeschlossen werden. Denn durch die Zahlung der Dienstbezüge des Lebenszeitamtes ist eine angemessene Alimentation sichergestellt. Die enge Verknüpfung der beiden Beamtenverhältnisse rechtfertigt es, daß sich das Beamtenverhältnis auf Zeit erst nach Eintritt in den Ruhestand auch aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhöhend auf die Versorgung auswirkt. Dies soll in Anlehnung an § 4 Abs. 2 (bisheriger) Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG durch ein vorübergehendes Ruhen des Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Zeitamt erreicht werden.

Zu Nummer 3

Durch die vorgeschlagene Regelung soll vermieden werden, daß einem wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Inhaber eines Führungsamtes im Beamtenverhältnis auf Zeit nach einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren (§ 4 BeamtVG) neben der ihm zustehenden Versorgung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein auf das Zeitamt bezogener Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG gewährt werden kann.

Ein solches Ergebnis wäre der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, weil durch die Versorgung aus dem Lebenszeitamt eine angemessene Alimentation sichergestellt ist.